

**Abgabesatzung für die Benutzung der  
gemeindlichen Bestattungseinrichtungen  
(Bestattungsgebührensatzung)**

**vom 26.10.2016**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Poppenricht folgende

**Abgabesatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:**

**TEIL I  
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1  
Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

**§ 2  
Gebührenpflicht und Gebührenarten, Gebührenschuldner**

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
  - a) Grabgebühren,
  - b) Leichenhausgebühren,
  - c) sonstige Gebühren.
- (3) Gebührenschuldner ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
  - c) wer die Kosten veranlasst hat,
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind,
  - e) wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erworben hat.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht beim Erwerb eines Grabnutzungsrechts vor der Aushändigung der Graburkunde, im Übrigen mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen.
- (2) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

### **§ 4**

#### **Beitreibung, Stundung, Erlass und Säumniszuschläge**

Auf die Beitreibung der Zahlung, die Stundung und den Erlass der Gebühren und auf die Erhebung von Säumniszuschlägen für nicht am Fälligkeitstag entrichtete Gebühren finden die für die Gemeindeabgaben jeweils geltenden Vorschriften Anwendung.

## **TEIL II**

### **DIE GEBÜHREN IM EINZELNEN**

### **§ 5**

#### **Grabgebühren, Kostenerstattung**

- (1) Die Grabgebühr beträgt im alten Friedhofteil für
  - einen Familiengrabplatz 50,00 € pro Jahr,
  - einen Einzelgrabplatz 25,00 € pro Jahr,
  - einen Kindergrabplatz 17,50 € pro Jahr,
  - eine Urnenstelenkammer 25,00 € pro Jahreinen anonymen Grabplatz 25,00 € pro Jahr.  
Die Grabgebühr beträgt im neuen Friedhofteil für
  - einen Familiengrabplatz 67,50 € pro Jahr,
  - einen Einzelgrabplatz 34,00 € pro Jahr,
  - einen Urnengrabplatz 25,00 € pro Jahr,
  - einen Urnenwandgrabplatz 25,00 € pro Jahr,
  - einen Urnenbaumgrabplatz 25,00 € pro Jahreinen anonymen Grabplatz 25,00 € pro Jahr.
- (2) Für den Erwerb oder die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts gilt der Jahresbetrag in Absatz 1.
- (3) Beim Erwerb eines Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren als Gesamtsumme für die Dauer der jeweils festgesetzten Ruhefrist zu entrichten. Bei Verlängerung eines Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren als Gesamtsumme für die Dauer der jeweiligen Verlängerung zu entrichten.
- (4) Für die Abdeckplatte des Urnenwandgrabes wird eine einmalige Kostenerstattung in Höhe von 120,00 € erhoben.
- (5) Für die Abdeckplatte der Urnenstelenkammer wird eine einmalige Kostenerstattung in Höhe von 120,00 € erhoben.

## **§ 6 Leichenhausgebühren**

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 25,00 €.

## **§ 7 Sonstige Gebühren**

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Schriftliche Auskünfte 0,50 € bis 5,00 €
2. Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern
  - a) für Familiengräber 60,00 €
  - b) für Einzelgräber 40,00 €
  - c) für Kinder- und Urnengräber 20,00 €
3. Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabeinfassungen
  - a) für Familiengräber 60,00 €
  - b) für Einzelgräber 40,00 €
  - c) für Kinder- und Urnengebühr 20,00 €
4. Gebühren für die Erlaubnis zur Beschriftung der Abdeckplatten
  - a) für Urnengrabwand 20,00 €
  - b) für Urnenstelenkammer 20,00 €
5. Gebühr für die Erlaubnis für liegende Grabplatten
  - a) für Familiengräber 60,00 €
  - b) für Einzelgräber 40,00 €
  - c) für Kindergräber 20,00 €

## **TEIL III SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 30.07.2007 außer Kraft.

Poppenricht, den 26.10.2016  
Gemeinde Poppenricht

Franz Birkel  
Erster Bürgermeister